

02.09.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2830 vom 6. August 2019
der Abgeordneten Gabriele Walger-Demolsky AfD
Drucksache 17/7075

Heranführung von Asylberechtigten zu gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Asylbewerber, die eine Anerkennung als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten, und jene, denen subsidiärer Schutz zugestanden wird, wechseln aus dem Rechtskreis der Bezieher von Asylbewerberleistungen in den Rechtskreis der Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II.

Abhängig vom Schutzstatus wird gemäß § 26 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 3 Jahren erteilt, die sich verlängert, wenn die Gründe für den Schutzstatus fortbestehen. Während dieser Zeit ist es möglich uneingeschränkt als Beschäftigter zu arbeiten.

Gemäß SGB II, §16d besteht die Möglichkeit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, Arbeitsgelegenheiten zuzuweisen. Diese müssen im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. Zulässig ist grundsätzlich eine Zuweisungsdauer von max. 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 12 Monate. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten für diese Tätigkeiten zuzüglich zum Arbeitslosengeld 2 eine angemessene Entschädigung.

Wie die Kleine Anfrage 2028¹ ergeben hat, befinden sich mit Stand 31.12.2018 aus den TOP 20 Herkunftsländern:

- 3.068 Asylberechtigte nach § 25, Abs.1, AufenthG
- 143.737 anerkannte Flüchtlinge nach § 25, Abs. 2 AufenthG und
- 58.644 subsidiär Schutzberechtigte nach § 25, Abs. 2

¹ Vergl. Lt.-Drucksache 17/5677

Datum des Originals: 28.08.2019/Ausgegeben: 05.09.2019

zusammen also 205.449 anerkannte Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen.

Da die Arbeitsmarktstatistik nur anhand der jeweiligen Nationalität geführt wird, ist es schwer abzuschätzen, wie hoch der Grad der Beschäftigung der seit 2014 ins Land gekommenen „Flüchtlinge“ ist. Folgendes ergibt aber die Statistik:

- Die Anzahl der Personen aus den Top-20 Herkunftsländern in NRW hat sich zwischen Juni 2014 und Juni 2018 um etwa 330.000 Personen erhöht.
- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen Ländern hat sich in diesem Zeitraum um etwa 70.000 Personen erhöht, davon arbeiten aber nur etwa 47.000 Personen in Vollzeit.
- Der Anteil der Personen an diesem Beschäftigungszuwachs, der sich bereits vor dieser Zeit legal, ggf. mit Niederlassungserlaubnis, in NRW aufgehalten hat, lässt sich aus dieser Statistik nicht ablesen.
- Der Anteil der Tätigkeiten im Helferbereich ist bei vielen Nationalitäten unverhältnismäßig hoch (Syrien: 51%; Irak: 55%, Nigeria 67%, Eritrea 74%; Guinea 61%; Somalia: 72 %; Pakistan: 48%; Algerien: 48%).

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2830 mit Schreiben vom 28. August 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie schon in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2028 (Drucksache 17/5677) ausgeführt, gilt für die amtlichen Statistiken der Bundesbehörden nach dem Bundesstatistikgesetz, dass mit ihnen laufend Daten über Massenerscheinungen erhoben, gesammelt, aufbereitet, dargestellt und analysiert werden. Dabei gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Bei der Erhebung sind weitere rechtliche Vorgaben, wie die des Datenschutzes, zu beachten. Dies bedingt, dass eine Verknüpfung von Datensätzen – insbesondere unterschiedlicher Statistikkreise – nicht immer in der gewünschten Weise möglich ist. Hierauf wird in den nachfolgenden Antworten im Einzelnen verwiesen.

Die amtlichen Statistiken in Bezug auf Arbeitsgelegenheiten unterscheiden nicht nach den in der Kleinen Anfrage genannten Kategorien, sondern lediglich nach Deutschen, Ausländern und Nichteuropäischen Asylherkunftsländern (Stand: Januar 2016: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien) bzw. nach Personen im Kontext von Fluchtmigration insgesamt. Die von der Kleinen Anfrage genannten Top-20 Herkunftsländer können daher insoweit (d. h. mit Ausnahme der Antwort zu Frage 1) nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden, sondern es können immer nur Gesamtzahlen genannt werden.

Die absolute Zahl der Personen nach den genannten Staatsangehörigkeiten darf im Übrigen nicht mit der Zahl der zuletzt Eingewanderten in dem jeweiligen Aufenthaltsstatus gleichgesetzt werden. Denn in den absoluten Zahlen sind auch Personen enthalten, die schon lange in Deutschland leben. Zudem werden durch das hier verwendete Aggregat nicht diejenigen nach Deutschland geflüchteten Menschen berücksichtigt, die eine andere Staatsangehörigkeit als die der genannten acht Staaten aufweisen.

Die Dimension von Fluchtzusammenhängen kann daher allenfalls im Vergleich der entsprechenden Jahreszahlen abgeschätzt werden.

In der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage wird der Begriff Flüchtlinge in Anführungszeichen gesetzt (Seite 2, 3. Zeile), womit vermutlich nahegelegt werden soll, dass diese Personen überwiegend keine legitimen Schutzansprüche hätten. Dem widersprechen bereits die in der Antwort zu Frage 1 enthaltenen Zahlen, die verdeutlichen, dass eine große Mehrheit der Geflüchteten, die in den letzten Jahren als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, einen legitimen Anspruch auf Schutz geltend machen kann.

1. Wie viele anerkannte Flüchtlinge der genannten drei Kategorien aus den Top-20 Herkunftsstaaten sowie insgesamt halten sich aktuell in NRW auf? (Bitte aufschlüsseln nach Nationalität der Top-20 Herkunftsländer, nach der Gesamtzahl und nach dem Schutzstatus gemäß AufenthG)

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30.06.2019 die Anzahl der in NRW registrierten Personen aus den Top-20 Herkunftsländern (Drittstaaten).

Insgesamt sind 214.227 anerkannte Schutzberechtigte aus den Top-20 Herkunftsländern in NRW erfasst. Die genaue Aufteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stand 30.06.2019	Länder	Gesamtzahl der in NRW erfassten Personen	darunter:		Gesamtzahl der Schutzberechtigten	
			nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)		nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)
	Türkei	493.549	596	2.514	111	
	Syrien, Arabische Republik	214.574	1.314	91.320	48.499	
	Irak	81.994	237	29.397	6.659	
	Russische Föderation	53.009	51	491	184	
	Afghanistan	51.841	131	7.851	2.589	
	Marokko	37.360	3	122	74	
	Nordmazedonien	36.819	2	12	18	
	China	36.026	47	161	45	
	Iran, Islamische Republik	33.363	459	7.648	351	
	Ukraine	29.159	3	40	10	
	Indien	25.168	1	33	10	
	Nigeria	20.407	61	965	184	
	Albanien	17.702	0	54	112	
	Libanon	14.243	3	175	234	
	Pakistan	13.220	30	787	52	
	Eritrea	13.217	83	6.635	2.054	
	Sri Lanka	12.125	33	455	97	
	Ghana	11.230	0	57	25	
	Kasachstan	11.109	0	6	0	
	Guinea	10.777	39	943	160	
	Gesamt:	1.206.892	3.093	149.666	61.468	214.227

Quelle: AZR Stand 30.06.2019

Die darin enthaltenen Daten zur Anzahl der Personen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in NRW befanden, bilden nicht ab, ob es sich um Personen im erwerbsfähigen Alter handelt, seit wann die Personen sich in Deutschland befinden (Aufenthaltsdauer) und ob bzw. seit wann ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt bestand.

2. Wie viele anerkannte Flüchtlinge der genannten drei Kategorien sind aktuell arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach Nationalität der Top-20 Herkunftsländer und der Gesamtzahl)

Die Daten von arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Flüchtlingen werden nicht nach den in der Kleinen Anfrage genannten drei Kategorien differenziert. Es werden lediglich Personen im Kontext von Fluchtmigration und Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus ausgewiesen. Personen im Kontext von Fluchtmigration werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit seit Juni 2016 auf Basis der Dimension „Aufenthaltsstatus“ abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von Flüchtlingen (z. B. juristischen Abgrenzungen). Ausschlaggebend ist insbesondere der Bezug zum Arbeitsmarkt. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 18a, 22 – 26 AufenthG) und einer Duldung.

Zu Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, sonstiger Aufenthaltserlaubnis (außer §§ 22 – 26 AufenthG) und Visum. Auch Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs (§§ 27ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen zu Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus. Danach ergeben sich aktuell (Stand: Juli 2019) folgende Zahlen:

Arbeitsuchende und Arbeitslose im Kontext von Flucht oder mit sonstigem Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeit:

Nordrhein-Westfalen
Juli 2019

Staatsangehörigkeit	Arbeitsuchende				dar.: Arbeitslose			
	Bestand insgesamt	darunter:			Bestand insgesamt	darunter:		
		im Kontext Flucht ¹	sonstiger Aufenthaltstatus ¹	ohne Angabe ² in %		im Kontext Flucht ¹	sonstiger Aufenthaltstatus ¹	ohne Angabe ² in %
Insgesamt	1.141.973	127.674	166.453	X	645.910	59.098	96.148	X
Drittstaaten	297.518	127.674	166.453	1,1	156.681	59.098	96.148	0,9
Nichteuropäische Asylherkunftsländer	133.052	106.092	26.323	0,5	61.955	48.167	13.483	0,5
Afghanistan	10.040	8.099	1.879	0,6	4.501	3.514	962	0,6
Eritrea	4.236	3.814	405	0,4	1.576	1.403	167	*
Irak	24.147	16.482	7.535	0,5	11.226	7.325	3.841	0,5
Islamische Republik Iran	9.697	6.306	3.321	0,7	4.470	2.702	1.738	0,7
Nigeria	3.132	1.545	1.548	1,2	1.388	620	753	1,1
Pakistan	2.399	920	1.460	0,8	1.241	425	805	0,9
Somalia	1.320	1.091	220	0,7	574	451	119	*
Arabische Republik Syrien	78.081	67.835	9.955	0,4	36.979	31.727	5.098	0,4
Sonstige Drittstaaten	164.466	21.582	140.130	1,7	94.726	10.931	82.665	1,2
Balkanländer	29.022	5.325	23.212	1,7	17.614	3.089	14.281	1,4

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Zahlen für NRW)

3. Wie viele anerkannte Flüchtlinge der genannten drei Kategorien wurden seit 2014 gemäß SGB II, § 16d zu einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung herangezogen? (Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln)

Die amtliche Statistik enthält keine detaillierten Angaben zur Heranziehung von anerkannten Flüchtlingen der genannten drei Kategorien zu Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Für den Rechtskreis SGB II werden Arbeitsgelegenheiten insgesamt für Deutsche, Ausländer und Nichteuropäische Asylherkunftsländer ausgewiesen.

Danach ergeben sich für den Rechtskreis SGB II folgende Bestände von Personen aus den genannten acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern in Arbeitsgelegenheiten:

Bestände von Teilnehmenden in Arbeitsgelegenheiten aus den acht Asylherkunftsländern:

Stand:	Anzahl:
April 2019	1.563
April 2018	1.160
April 2017	1.028
April 2016	497

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Zahlen für NRW)

Darüber hinaus werden auch die Eintritte von Teilnehmenden in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) von Personen im Kontext von Fluchtmigration erfasst. Zur Definition dieser Personengruppe wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Diese Personengruppe ist nicht identisch mit den Personen aus den genannten nichteuropäischen Herkunftsländern. Die Zahlen sind auch nicht isoliert für den Rechtskreis SGB II ausgewiesen. Sie stehen aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen auch erst ab Mitte 2016 zur Verfügung.

Eintritte von Teilnehmenden in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) mit Fluchtkontext:

Stand:	Anzahl:
Januar - April 2019	1.766
2018	3.543
2017	2.940
Juli – Dezember 2016	1.289

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Zahlen für NRW)

4. Wie viele Arbeitsstunden wurden dabei seit 2014 geleistet? (Bitte nach Jahr und Berufsgruppen aufschlüsseln)

Die Anzahl der dabei geleisteten Arbeitsstunden und deren Aufteilung nach Jahr und Berufsgruppen aufgeschlüsselt nach den genannten Personengruppen sind nicht Gegenstand der amtlichen Statistik.

5. In welcher Höhe wurde für den genannten Personenkreis diesbezüglich seit 2014 eine Mehraufwandsentschädigung geleistet? (Bitte nach Jahr und Summe aufschlüsseln)

Die Höhe der diesbezüglich geleisteten Mehraufwandsentschädigungen und deren Aufschlüsselung nach Jahr und Summe bezogen auf den genannten Personenkreis sind nicht Gegenstand der amtlichen Statistik.